

III/2-1879 n-1966

21. Juni 66

Betr.: Vöstenhof, 1 Stieleiche,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Postleitzahl 1014

In Rechtskraft erwachsen
seit 2.7.1966

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr. 390 KG. Vöstenhof stehende Stieleiche (Quercus robur) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

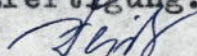
1. Frau Therese Spannocchi, Gutsverwaltung Vöstenhof 2, 2633 Pottschach;
2. den Bürgermeister in Vöstenhof, 2633 Pottschach;
3. die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des NÖ. Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17



NKW3-N-0417/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 9025

Durchwahl
35287

Datum

13. Oktober 2004

Betrifft

Naturdenkmal „1 Stieleiche“, Bürg-Vöstenhof; Feststellungsverfahren

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass der vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 21. Juni 1966, Zahl: III/2-1879 n-1966, zum Naturdenkmal erklärte Baum eine „Traubeneiche“ ist und auf dem Grundstück Nr. 380/1, KG Vöstenhof steht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist unter der Einlagezahl Nr. 129 eine Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 380, KG Vöstenhof als Naturdenkmal eingetragen.

Im Zuge einer örtlichen Überprüfung wurde von einem Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten anhand der Blätter und der Früchte (Eicheln) festgestellt, dass es sich bei dem zum Naturdenkmal erklärten Baum um eine Traubeneiche handelt. Laut einer Abfrage der Grundstücksdatenbank wurde das Grundstück Nr. 380 in der KG Vöstenhof, auf die Grundstücke Nr. 380/1 und 380/2 geteilt und befindet sich der Standort des Naturdenkmals auf dem Grundstück Nr. 380/1, KG Vöstenhof.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bescheidmäßige Feststellung dann treffen, wenn die Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Der Naturdenkmalschutz ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. Herrn Josef Strebinger, 2630 Bürg-Vöstenhof 5,
2. die Gemeinde Bürg-Vöstenhof, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2630 Bürg-Vöstenhof,
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gamperl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Amt der NÖ Landesregierung
Forststelle

21. Okt. 2004

R45
Bearbeiter

Stempel
Beilagen



III/2-1879 n-1966

21. Juni 66

Betr.: Vöstenhof, 1 Stieleiche,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Postleitzahl 1014

In Rechtskraft erwachsen
seit 2.7.1966

B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr. 300 KG. Vöstenhof stehende Stieleiche (Quercus robur) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

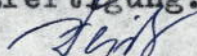
1. Frau Therese Spannocchi, Gutsverwaltung Vöstenhof 2, 2633 Pottschach;
2. den Bürgermeister in Vöstenhof, 2633 Pottschach;
3. die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des NÖ. Bescheides werden weitere Weisungen ergehen.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Umweltrecht

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17



NKW3-N-0417/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Hofböck

(0 26 35) 9025

Durchwahl
35287

Datum

13. Oktober 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft

Naturdenkmal „1 Stieleiche“, Bürg-Vöstenhof; Feststellungsverfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen stellt fest, dass der vom Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 21. Juni 1966, Zahl: III/2-1879 n-1966, zum Naturdenkmal erklärte Baum eine „Traubeneiche“ ist und auf dem Grundstück Nr. 380/1, KG Vöstenhof steht.

Rechtsgrundlagen

§ 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

§ 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen ist unter der Einlagezahl Nr. 129 eine Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 380, KG Vöstenhof als Naturdenkmal eingetragen.

Im Zuge einer örtlichen Überprüfung wurde von einem Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten anhand der Blätter und der Früchte (Eicheln) festgestellt, dass es sich bei dem zum Naturdenkmal erklärten Baum um eine Traubeneiche handelt. Laut einer Abfrage der Grundstücksdatenbank wurde das Grundstück Nr. 380 in der KG Vöstenhof, auf die Grundstücke Nr. 380/1 und 380/2 geteilt und befindet sich der Standort des Naturdenkmals auf dem Grundstück Nr. 380/1, KG Vöstenhof.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bescheidmäßige Feststellung dann treffen, wenn die Feststellung entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei liegt und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Der Naturdenkmalschutz ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. Herrn Josef Strebinger, 2630 Bürg-Vöstenhof 5,
2. die Gemeinde Bürg-Vöstenhof, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2630 Bürg-Vöstenhof,
3. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Gamperl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Amt der NÖ Landesregierung
Forststelle

21. Okt. 2004

R45
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

